

NWVV-Region Grafschaft Bentheim

Regions-Schiedsrichterordnung (R-BESRO)

Stand 20.06.2016

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Regions-Schiedsrichterordnung regelt die Schiedsrichterarbeit im Bereich des der NWVV-Region Grafschaft Bentheim).

1.2 Grundlagen

Grundlagen für die Tätigkeit der Regionsschiedsrichterwarte, Schiedsrichter und der Prüfer ist die Verbandschiedsrichterordnung des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes

1.3 Bezeichnungen

Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

§ 2

Gremien und Funktionen

2.1 Der Regions-Schiedsrichterausschuss (R-BESRA)

2.1.1 Der Regions-Schiedsrichterausschuss ist für die gesamte Schiedsrichterarbeit im Zuständigkeitsbereich dieser Ordnung verantwortlich.

2.1.2 Ihm gehören an:

- a) der Regions-Schiedsrichterwart (R-BESRW) als Vorsitzender,
- b) der/die Schiedsrichterprüfer
- c) der Geschäftsführer
- d) ein Vertreter des Regions-Spielausschusses

§ 3

Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern (eigene Prüfer)

3.1 Anmeldung an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ist nur über das SAMS-System möglich. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit ist eine Mindestanzahl von Teilnehmern wünschenswert. Über die Durchführung entscheidet letztendlich der Schiedsrichterwart.

3.2 Abmeldungen vor der Meldefrist sind kostenfrei.

3.3 Bei Abmeldungen nach der Meldefrist wird die Lehrgangsgebühr in Rechnung gestellt.

- 3.4 Die Vereine sind durch den Schiedsrichterwart über den Erfolg oder Misserfolg der Maßnahmen zu informieren

§ 4

Aus- und Fortbildung durch einen externen Prüfers

- 4.1 Ein Einsatz eines externen Prüfers ist nur in Abstimmung und mit Einverständnis des Regions-Schiedsrichterwartes möglich.
- 4.2 Es gilt folgendes Verfahren:
- a) Der Schiedsrichterwart erteilt auf Anfrage eines Antragstellers die Erlaubnis, eine Fort- und/oder Ausbildung durch einen externen Prüfer zu veranstalten.
 - b) Der Schiedsrichterwart veröffentlicht die Veranstaltung in SAMS. Es gilt das Verfahren nach §§ 3.1 bis 3.4 der R-BESRO
 - c) Nach Durchführung der Veranstaltung übergibt der Prüfer dem Schiedsrichterwart die Prüfungsunterlagen, sowie die Teilnehmerliste mit den Unterschriften aller Teilnehmer.

§ 5

Lehrgangsgebühren

- 5.1 Es fallen Lehrgangsgebühren entsprechend der Gebühren- und Honorarordnung der Region Grafschaft Bentheim (R-BEGHO) an.
Sie werden vom Schiedsrichterwart bzw. Kassierer/Geschäftsführer den Vereinen in Rechnung gestellt.

§ 6

Spesen- und Honorarregelung

- 6.1 Die Honorierung und Abrechnung der Prüfer erfolgt durch den Regionsschiedsrichterwart bzw. Regionskassenwart gemäß der Verbands-Gebühren- und Honorarordnung (VGHO) §4.2 des NWVV.

§ 7

Schlussbestimmungen

- 7.1 Der Vorstand der NWVV-Region Grafschaft Bentheim kann Änderungen dieser Schiedsrichterordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, auf der offiziellen Homepage der NWVV-Region Grafschaft Bentheim oder auf der offiziellen NWVV-Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten NWVV-Regionstag ist erforderlich. Wird diese Genehmigung verweigert, gilt mit sofortiger Wirkung die alte Regelung.
- 7.2 Diese Ordnung wurde vom NWVV-Regionstag am 20.06.2016 verabschiedet.